

BGE 71 I 44

Bundesgericht (BGE), 1943-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_I_44

FR: ATF 71 I 44

IT: DTF 71 I 44

Volltext

Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Indessen sind die 'Tatsachen, welche die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. a begründen, ihrer Natur nach Verminderungen unterworfen. Ein Armer kann wieder zu Vermögen gelangen, und ein geistig oder körperlich Gebrechlicher ist unter Umständen in der Lage, sich einer andern Berufstätigkeit als der bisherigen, die er nicht mehr ausüben kann, zuzuwenden. Sobald der Befreiende auf diese Weise wieder imstande ist, mit seinem Erwerb oder Vermögen ohne Mithilfe Dritter seinen und seiner Familie Unterhalt zu bestreiten, kann er sich nicht mehr auf Art. 2 lit. a berufen (vgl. Urteil vom 21. Juni 1943 i. S. Fleischmann, nicht publiziert). Nach dieser Bestimmung kann also ein Pflichtiger in der Regel jeweilen nur für eine Ersatzperiode befreit werden, weil ungewiss ist, ob seine Armut oder Erwerbsunfähigkeit länger dauern wird. Im vorliegenden Fall hat die kantonale Behörde, wohl in der Annahme, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Befreiung sich bis zum Jahre 1947 nicht ändern würden, die Befreiung gleich bis dahin ausgedehnt. Zu einer abweichenden Entscheidung besteht für das Bundesgericht kein Anlass, weil zur Zeit dahinsteht, ob der Beschwerdeführer auch noch in späteren Jahren erwerbsunfähig sein werde. 10. Urteil vom 2. März 1945 i. S. Sutter gegen BerD, Militärdirektion. Militärersatz: 1. Auf rechtskräftigen Veranlagungen der zuständigen Behörden beruhende Militärsteuerleistungen können nur zurückerfordert werden, wenn ein Revisionsgrund nachgewiesen wird und das Rückforderungsbegehren innerhalb der im Art. 11 MS-G gesetzten Frist gestellt worden ist. 2. Der Verjährungsfrist beginnt in der Regel (ausgenommen die Rückerstattung bei Nachholung versäumten Dienstes) mit Ablauf des Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist. Taxe d'exemption du service militaire: 1. Les taxes payées en vertu de l'art. 11 de la loi sur le service militaire sont prescrites par les autorités compétentes: elles ne peuvent être répétées que lorsqu'il existe un motif de révision et que la demande de remboursement est formée dans le délai prévu par l'art. 11 de la loi. Bundesrechtliche Abgaben. N° 10 45 2. Excepte le cas de remboursement de la taxe pour remplacement de service manqué, le délai de prescription commence en principe à courir dès l'écoulement de l'année au cours de laquelle la taxe est payée. Tassa d'esenzione dal servizio militare: 1. La tassa d'esenzione dal servizio militare corrisposta in seguito alle tassazioni dell'autorità competente divenute definitive non possono essere ripetute, eccetto il caso in cui esista un motivo di revisione e la domanda di restituzione sia formulata nel termine contemplato dall'art. 11 LF 28 giugno 1878. 2. Salvo il caso di rimborso della tassa a causa di ricupero di servizio non prestato, il termine di prescrizione comincia a decorrere, per principio, allo spirare dell'anno nel corso del quale la tassa è diventata esigibile. A. - Der Beschwerdeführer wurde am 10. April 1901 in Zürich geboren als ausserhehlicher Sohn der Emma Sutter, Bürgerin der Gemeinde Büren an der Aare. Im Jahre 1902 zog seine Mutter mit ihm nach Dortmund und verehelichte sich daselbst mit dem deutschen Staatsangehörigen Wilhelm Busch. Bei diesem Anlass wurde das Kind durch Busch legitimiert und

erhielt die deutsche Staatsangehörigkeit und den Familiennamen Busch. Die zuständigen Stellen am Geburtsort Zürich erhielten von dieser Änderung des Zivilstandes Kenntnis, doch unterblieb aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen eine entsprechende Eintragung im Bürgerrechtsregister der bisherigen Heimatgemeinde Büren. Das Kind soll von dieser Legitimation nicht Kenntnis erhalten haben. Es führte weiter den Familiennamen Sutter und besuchte unter diesem Namen die Schulen und die Berufslehre. Im Jahre 1919 kehrte Frau Busch-Sutter mit ihrem Sohn, in die Schweiz zurück. Der Sohn meldete sich in Burgdorf an unter dem Namen Sutter, Bürger der bernischen Gemeinde Büren und figurierte in den Kontrollen der Wohn-gemeinde Burgdorf als Schweizerbürger. Demgemäss erhielt er bei der Rekrutenaushebung im Jahre 1921 ein Dienst-büchlein. Er wurde den Hilfsdiensten zugeteilt und ent-richtete in der Folge die Militärsteuer bis zum Jahre 1939. Bei der Nachmusterung 1939/40 wurde er diensttauglich

46 Verwaltung- und Disziplinarrechtspflege. erklärt und leistete in den Jahren 1940 und 1941 Aktiv- dienst. 1942 hatte er die Militärsteuer zu entrichten. Als er sich im Jahre 1942 vom Zivilstandsamt Zürich einen. Geburtsschein ausstellen liess, ergab sich, dass er in Zürich als deutscher Staatsangehöriger eingetragen war. Er bewarb sich sofort um das Schweizerbürgerrecht. Dieses wurde ihm am 10. November 1943 erteilt, wobei ihm eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 700.- auferlegt wurde. B. - Der Rekurrent hat um Rückerstattung der 1922 bis 1939 und 1942 bezahlten Militärsteuer nachgesucht. Die Militärdirektion des Kantons Bern als kantonale Rekmsinstanz in Militärsteuersachen hat die Rückerstat- tung der für die Jahre 1939 und 1942 erbrachten Leistun- gen angeordnet. Für die Jahre vor 1939 wurde die Rück- erstattung wegen Verjährung abgelehnt (Entscheid vom 10. August 1944). O. - Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird bean- tragt, den Entscheid der Militärdirektion aufzuheben und dem Beschwerdeführer auch die Militärsteuer für die Jahre 1922 bis 1938 zurückzuerstatten. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, da der Beschwerdeführer in der Zeit von 1902 bis zu seiner Einbürgerung im Jahre 1943 deutscher Staatsangehöriger war, seien die Steuern für die Jahre 1921 bis 1939 und 1942 zu Unrecht gefordert und irrtümlicherweise bezahlt worden. Der Staat sei um sie bereichert und habe sie zurückzuerstatten. Eine Ver- jähung sei nur vorgesehen für die Rückforderung der Militärsteuer bei Nachholung versäumten Dienstes (Art. UO MStV), dagegen nicht für den Fall, wo die Vorausset- zungen für die Belastung überhaupt nicht vorhanden waren. Hier sei es selbstverständlich, dass die bezahlte Militärsteuer jederzeit zurückgefordert werden könne, wenn der Irrtum nachträglich zum Vorschein kommt. Das folge aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach die Korrek- tur eines derart elementaren Irrtums jederzeit möglich sei. Eventuell müsste der Beginn der Verjährung auf den Zeit- punkt angesetzt werden, in welchem der Beschwerdeführer Bundesrechtliche Ahgahen. N0 10. 47 davon Kenntnis erhielt, dass er nicht Schweizer war. Danach habe die Verjährungsfrist erst im Jahre 1942 begonnen, weshalb Verjährung nicht anzunehmen sei. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung : Die Militärsteuerleistungen, die der Beschwerdeführer für die Jahre 1922 bis 1938 erbracht hat, beruhen auf rechtskräftigen Veranlagungen der zuständigen Behörde- und waren daher geschuldet (BGE 70 I S. 169 f.). Sie kön- nen nur zurückerstattet werden, sofern jene Veranlagungen zurückgenommen, widerrufen werden können. Voraus- setzung ist, neben dem Vorliegen eines Revisionsgrundes~ dass eine nachträgliche Abänderung der Entscheide zu- lässig ist, die Behörde auf ihre Entscheide überhaupt noch zurückkommen darf. Das Gesetz begrenzt aber die Durchführung der Militär- steuer dadurch, dass es sie einer Verjährungsfrist unter- wirft (Art. 11 MStG). Diese muss, wie in der Praxis stets

angenommen wurde, sowohl für die Erhebung der Militärsteuer, wie auch für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gelten (BGE 56 I S. 45, Erw. 3; 61 I S. 201, Erw. I und viele nicht publizierte Entscheide): Danach können Militärsteuerforderungen und Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Militärsteuern nur in dem in Art. 11 I vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren, wenn es sich um landesanwesende Wehrmänner handelt, und von 10 Jahren bei Landesabwesenheit, erhoben werden. Das Gesetz bestimmt den Beginn der Frist auf den Ablauf des Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist (Art. 11, Abs. 2 MStG). Damit wird die Durchführung des Militärpflichtersatzes zeitlich begrenzt; zurückliegende, längst erledigte Steuerfälle sollen nicht aufgegriffen werden können. Eine abweichende Regelung ist nur vorgesehen für Rückerstattungsansprüche bei Nachholung versäumten Dienstes. Hier kommt es nicht auf den Verfall der Abgabe an, was es ermöglicht, auch weiter zurückliegende Besteuerungen rückgängig zu machen. Doch kann diese, dem besonders Sachverhalt entsprechende Lösung nicht auf andere Tatbestände übertragen werden. Im vorliegenden Falle ist die Rückerstattung angeordnet worden, soweit ihr nicht die Verjährung entgegenstand. Dass die Mehrforderung abgelehnt wurde, entspricht der Ordnung in Art. 11 MStG. Art. HO MStV, dessen Anwendbarkeit in der Beschwerde bestritten wird, ist von der kantonalen Rekursinstanz nicht angerufen worden.

11. HAFTUNG FÜR MILITÄRISCHE UNFÄLLE RESPONSABILITE A RAISON D'ACCIDENTS SURVENUS AU COURS D'EXERCICES MILITAIRES 11. Auszug aus dem Urteil vom 26. Januar 1945 i. S. Kastelberg gegen Eidgenossenschaft. Selbst- und Drittverschulden bei Schaden aus militärischen Übungen; Rückgriff Verschulden des Geschädigten oder Dritter, insbesondere des Inhabers der elterlichen Gewalt sind Entlastung nur, wenn sie den Kausalzusammenhang zwischen militärischer Übung und Unfall unterbrechen. Ohne diese Voraussetzung führt Drittverschulden auch nicht zu teilweiser Entlastung der Haftpflichtigen. Selbstverschulden eines 10-jährigen Knabens als Ermässigungsgrund. Rückgriff des Bundes gegenüber Militär- und Zivilpersonen. Faute de la victime et faute de tiers en cas de dommages militaires; droit de recours de la victime. La faute de la victime, de tiers, en particulier du titulaire de la puissance paternelle sur la victime, ne décharge la Confédération que si cette faute interrompt le rapport de causalité entre l'exercice militaire et l'accident. Lorsque cette condition n'est pas réalisée, la faute du tiers ne saurait décharger partiellement le responsable. Faute de la victime, un garçon âgé de dix ans, comme cause de réduction de l'indemnité. Droit de recours de la Confédération contre des civils et des militaires. Colpa di un terzo in caso di danno causato da infortunio militare, diritto di regresso della Confederazione. La colpa concausante del danneggiato o quella concorrente di Haftung für militärische Unfälle. N° 11. 49 un terzo, segnatamente del titolare della potestà dei genitori, hanno forza liberatoria per la Confederazione, solo allorché venga a mancare il rapporto di causalità fra l'esercizio militare e l'infortunio (ossidetta interruzione del nesso causale). Non verificandosi tale condizione, la colpa concorrente di un terzo non è suscettibile di determinare anche soltanto una riduzione della responsabilità della Confederazione. Colpa concausante di un ragazzo di dieci anni, come motivo di riduzione dell'indennità. Diritto di riva. Isa della Confederazione verso militari e civili. A. - Am 21. und 22. Februar 1941 führte die Geb.S.Kp. IV /8 bei der Gufern, eine gute halbe Stunde östlich des Dorfes Flums, Übungen mit der Handgranate Romans. durch. Die Gufern ist kein eigentlicher militärischer Schiessplatz; es befindet sich daselbst der Pistolenstand der

Schützengesellschaft Flums. Den Übungen war auch keine für den Platz bestimmte Schiesspublikation vorausgegangen. Dagegen waren bezügliche Anzeigen um Mitte Januar 1941 in dem im benachbarten Mels erscheinenden « Sarganserländer » für die in Wallenstadt gelegenen Schiessplätze (am See, an der Wallenstadterbergstrasse und im Hacken, letzterer eine halbe Wegstunde von der Station Flums entfernt) erschienen, und darin das Sammeln von Geschosslülsen auf allen Schiessplätzen verboten und vor dem Aufheben von Blindgängern gewarnt worden. Um die Übung instruktiver zu gestalten, schärfte der Kp. Kommandant, Hptm. Sch., die ihm übergebenen halbscharfen Granaten mit Chedit. Dieses Schärfen war vorher Gegenstand einer Besprechung mit dem Bat. Kommandanten gewesen, der Hptm. Sch. vor seinem Vorhaben warnte, ihm das Schärfen aber nicht ausdrücklich verbot. Ein Stosstrupp erhielt die Aufgabe, einen Bunker zu stürmen, welcher durch einen Felskopf am Berghang der Gufern supponiert war, für den Angriff den das Gelände in nordwestlicher Richtung durchfliessenden Milchbach zu nehmen, und von diesem aus den Bunker mit den Handgranaten zu bewerfen. Nach Durchführung jeder Übung wurde das Gelände auf Blindgänger abgesucht und diese durch nochmaliges Werfen oder durch Beschuss mit dem Karabiner seitens des Hptm. Sch. vernichtet. Gelang die 4 AS 71 I - 1945

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.